



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## Immissionsschutzbehörde Az. 41-1711/2-2-9

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigung**

Mit Vollgenehmigungsbescheid vom 17.06.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG., Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising auf Grundlage des § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E175 EP5 E2 (7.000 kW) **auf den Flurnummern 1306 und 1307, Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer** erteilt. Zuvor waren einzelne Genehmigungsvoraussetzungen des o. g. Vorhabens bereits in zwei Vorbescheiden mit Datum vom 19.06.2023 und 13.03.2025 abschließend geklärt worden. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

#### I.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 17.06.2025 lautet:

- I. Die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen „Hohenkammer“ des Typs Enercon E-175 EP5 E2 durch die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. auf den Flurnummern 1306 und 1307, Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer wird nach Maßgabe der in Ziffer 1. dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen, sowie unter den in Ziffer 3. dieses Bescheids nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen genehmigt.

- II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage erlischt, wenn diese nicht spätestens vier Jahre nach Eintritt der Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wurde.
- III. Für den Fall, dass die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. ihren in den Nebenbestimmungen Nr. 3.1.2., Nr. 3.1.4. und Nr. 3.3.8. festgesetzten Pflichten nicht nachkommt, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € zur Zahlung fällig.
- IV. Die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. trägt die Kosten des Verfahrens. Sie belaufen sich auf 60.511,50 €.

Der Vollgenehmigungsbescheid enthält zusätzlich zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche unter anderem von den folgenden Fachstellen festgesetzt wurden:

- Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Staatliches Abfallrecht
- Landratsamt Freising, Bodenschutz
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding

Einige der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 17.06.2025 wurden mit einem Zwangsgeld bewehrt. Zudem gelten auch die bereits in den Vorbescheiden vom 19.06.2023 und 13.03.2025 festgesetzten Nebenbestimmungen z.B. aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt weiter fort.

## II.

Der Vollgenehmigungsbescheid vom 17.06.2025 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der oben genannte Vollgenehmigungsbescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Freitag, den 18.07.2025 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Freitag, den 01.08.2025 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), Telefon 08161/600-34141, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter [linda.wahler@kreis-fs.de](mailto:linda.wahler@kreis-fs.de)) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsifiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 15.07.2025  
Landratsamt Freising  
SG 41 - Immissionsschutz  
gez. Wahler

## **Kraftloserklärung**

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

**Sparkassenbuch Nr. 3573058876**

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg, lautend auf

Frau  
Patricia Straß

Freising, den 17.07.2025

**Sparkasse Freising Moosburg  
Vorstand**